

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Anordnung einer Maskenpflicht im Bürgerpark Abstatt

I. ANORDNUNG

1. Im gesamten eingezäunten Bereich des Bürgerparks Abstatt in 74232 Abstatt ist über die Vorgaben des § 3 Abs. 1 CoronaVO hinaus eine medizinische Alltagsmaske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Die örtliche Abgrenzung des betroffenen Bereichs kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.
2. Die medizinische Alltagsmaske bzw. der Atemschutz ist korrekt zu verwenden und zu tragen. Hierzu muss die Maske bzw. der Atemschutz Mund und Nase ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Maske bzw. der Atemschutz über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um dort das Ein- und Ausdringen von Luft zu minimieren.
3. Die in Nr. I. 1 und 2 genannte Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Alltagsmaske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der

Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, besteht nicht:

- a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder
 - c) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
4. Für den Fall, dass der Verpflichtung nach Nr. 1-3 nicht oder nicht in der korrekten Weise nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.
5. Die Gemeinde Abstatt hat den von der Maskenpflicht betroffenen Bereich durch das Anbringen von Hinweisschildern gut sichtbar kenntlich zu machen. Hierzu sind insbesondere an den Eingängen entsprechende Hinweisschilder (Text plus Piktogramm) anzubringen. Innerhalb des Bürgerparks sind ergänzend an geeigneten Stellen weitere Hinweisschilder anzubringen.

II. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

III. SOFORTVOLLZUG

Die Anordnungen nach Nr. I. 1.-3. stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Nr. 2 IfSG dar und sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 12 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zwangsgeldandrohung nach Nr. I. 4. keine aufschiebende Wirkung.

IV. AHNDUNG VON ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von 50 bis 250 Euro geahndet werden.

Nach § 74 IfSG i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG kann die vorsätzliche Verbreitung der Krankheit COVID-19 bzw. des Krankheitserregers SARS-CoV-2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Heilbronn, den 31. März 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5

Anlage:

Lageplan mit Kenntlichmachung des Geltungsbereichs dieser
Allgemeinverfügung

